

Schulpartnerschaft und Schulgemeinschaftsausschuss

Rechtliche Grundlagen

Schulpartnerschaft

- Art. 14 Abs. 5a (B-VG) Bundes-Verfassungsgesetz:
„partnerschaftliches Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern“
- § 19 Schulunterrichtsgesetz (SchUG):
Informationspflichten
- §§ 60ff SchUG, insbesondere:
§ 63 (Elternvereine) und § 64 (Schulgemeinschaftsausschuss)

Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)

- ❑ Schulleiter (Vorsitzender)
- ❑ drei Lehrervertreter
- ❑ drei Schülervertreter
- ❑ drei Vertreter der Erziehungsberechtigten

Stimmrecht

- ❑ jedes Mitglied hat beschließende Stimme
- ❑ keine Stimmenthaltung möglich
- ❑ keine Stimmübertragung möglich
- ❑ Schulleiter hat keine beschließende Stimme
ABER: Entscheidungsrecht bei Stimmengleichheit bei Entscheidungsmaterien (§ 64 Abs. 2 Ziff. 1 SchUG)

Stimmrecht

□ **Präsenzquorum:**

grds. mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme
+ mind. je 1 Mitglied der 3 Gruppen anwesend; bei einzelnen Materien (zB. Hausordnung, schulautonome Lehrplanbestimmungen und Schulzeitregelungen, Festlegung von Reihungskriterien) mind. je 2/3-Anwesenheit in den 3 Gruppen erforderlich

□ **Konsensquorum:**

grds. unbedingte Mehrheit; bei einzelnen Materien 2/3 Mehrheit in jeder Gruppe

Aufgaben - Entscheidungsrechte

Entscheidungen insbesondere über:

- mehrtägige Schulveranstaltungen
- Erklärungen zu einer schulbez. Veranstaltung
- Durchführung + Terminfestlegung von Elternsprechtagen
- Erlassung einer Hausordnung (2/3!)
- Durchführung von Schullaufbahnberatungen
- Vorhaben die der Mitgestaltung des Schullebens dienen
- Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (2/3!)
- schulautonome Schulzeitregelungen (2/3!)
- schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (2/3!)

Aufgaben - Beratungsrechte

- wichtige Fragen des Unterrichts
- wichtige Fragen der Erziehung
- Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit kein Entscheidungsrecht vorliegt
- Wahl von Unterrichtsmitteln
- Verwendung der der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln
- Baumaßnahmen im Bereich der Schule

Weitere Rechte der Erziehungsberechtigten

insbesondere

- Recht auf Anhörung
- Recht auf Information
- Recht auf Abgabe von Vorschlägen und
Stellungnahmen
- Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen
(Ausnahmen!)
- Mitentscheidung bei der Androhung des
Antrages auf Ausschluss (in Schulkonferenz)
- Mitentscheidung über Antrag auf Ausschluss
eines Schülers von der Schule (in
Schulkonferenz)

Rechtliche Qualifizierung

- ❑ SGA ist hoheitliches Organ
- ❑ Verpflichtung zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- ❑ bei rechtswidrigen Entscheidungen hat Schulleiter Beschluss auszusetzen
- ❑ es gilt die Amtsverschwiegenheit!

Literaturhinweis

- Informationsblätter zum Schulrecht,
Teil 2: Schuldemokratie und
Schulgemeinschaft – Download unter
<https://www.bmbf.gv.at/schulen/recht/index.html>

Schulpartnerschaft

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!